

.....
Vor- u. Familienname des Waldbesitzers

.....
Ort, Datum

.....
Ortsteil

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
Tel./Fax:

.....
PLZ, Ort

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

Tel.: 035053 / 45122
Fax: 035053 / 47142
E-Mail: ordnungsamt@glashuette-sachs.de

Mitteilung über das Verbrennen von Reisig

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Waldbesitzer beabsichtige ich, am,
auf dem Flurstück der Gemarkung Reisig zu verbrennen.

.....
Unterschrift
Waldbesitzer

Die Gemeinde entscheidet dann eigenständig über die Weitergabe dieser Information an die zuständigen Mitarbeiter bzw. die FFW oder auch Nachbargemeinden.

Gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes ist es dem Waldbesitzer gestattet auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 des gleichen Gesetzes (Pfleghche Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. Eine Information an die Gemeinde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme wird empfohlen, um ein unnötiges Ausrücken der Feuerwehren zu vermeiden. Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig. Der Waldbesitzer soll sich vor Durchführung der Maßnahme über die aktuelle Waldbrandgefahr informieren.

Ab ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 empfiehlt die Untere Forstbehörde beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als der zuständigen Forstbehörde, auf das Verbrennen von Reisig zu verzichten.

Auf die Allgemeinverfügung „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum - Zulassung des Verbrennens“ (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Mai 2023, Gz.: C43-8630/27/10) wird hiermit hingewiesen.